Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 21. März 1936

51

Rechtsverordnung
zur Abänderung des Versorgungsgesetzes.
Vom 29. Februar 1936.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Eine Frontzulage von 73,80 G jährlich erhalten:

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 50 v. H. oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 30 oder 40 v. H. gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II

Der Artikel II der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund des Versorgungsgesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühren für den Krankenschein (§§ 182a und 187b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit, wenn sie Rente gemäß § 27 des Versorgungsgesetzes beziehen oder arbeitslos sind.

Den Trägern orthopädischen Schuhwerkes werden Schuhe für den nicht beschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

Artikel III

Artikel I der Rechtsverordnung tritt am 1. April 1936, Artikel II mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath Paul Batzer

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 3. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 | Ausgegeben Danzig, den 21. März | 1936

Tag	Inhalt:	Seite
29. 2. 1936.	Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes	117

51 **Rechtsverordnung**

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 29. Februar 1936.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Eine Frontzulage von 73,80 G jährlich erhalten:

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 50 v. H. oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 30 oder 40 v. H. gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II

Der Artikel II der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund des Versorgungsgesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Beitrag für das Verordnungsblatt und die Gebühren für den Krankenschein (§§ 182 a und 187 b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit, wenn sie Rente gemäß § 27 des Versorgungsgesetzes beziehen oder arbeitslos sind.

Den Trägern orthopädischen Schuhwerkes werden Schuhe für den nicht beschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte Hand kostenlos mitgeliefert.

Artikel III

Artikel I der Rechtsverordnung tritt am 1. April 1936, Artikel II mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath Paul Batzer

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 3. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.